

Antrag

Initiator*innen: AG Migration und Vielfalt Sachsen

Titel: „Gesetzwidrige Abschiebungen in Sachsen stoppen - Bestimmungen des Koalitionsvertrages einhalten“

Votum der Antragskommission

Konsens

Antragstext

1 Der SPD-Landesparteitag fordert die SPD - Landtagsfraktion auf, die praktische
2 Umsetzung des Koalitionsvertrages zum Thema Asyl und Abschiebung über ein
3 regelmäßiges Monitoring zu prüfen. Außerdem soll dafür Sorge getragen werden,
4 dass Abschiebungen künftig nur nach sorgfältiger Prüfung durch die zuständigen
5 Behörden nach Maßgabe des geltenden Koalitionsvertrages erfolgen.

Begründung

6 Seit Anfang des Jahres hat das sächsische Innenministerium (SMI) bei mehreren
7 Abschiebungen aus Sachsen gegen Abmachungen im Koalitionsvertrag verstoßen. Laut
8 Sächsischem Flüchtlingsrat (SFR) wurden mehrfach Familien getrennt, Personen
9 direkt von ihrem Arbeitsplatz abgeholt und Menschen mit Behinderung abgeschoben.
10 Zum Beispiel soll im November diesen Jahres versucht worden sein, eine 15-
11 jährige aus einer Jugendhilfeeinrichtung abzuholen. Ein weiterer
12 Grundrechtseingriff ist dokumentiert, wo eine Familie getrennt wurde, nachdem
13 der Familienvater nicht angetroffen wurde. Insgesamt sollen rund 40 Personen
14 unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Koalitionsvertrages abgeschoben worden
15 sein, darunter acht Familien. Betroffen waren Menschen aus dem Vogtlandkreis,

16 dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Meißen, der Stadt
17 Dresden und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

18 Die Aussage des sächsischen Ausländerbeauftragten Geert Mackenroth (CDU), nach
19 der „zu beachten ist, dass eine Koalitionsvereinbarung rechtlich unverbindlich
20 ist, wenn und solange die Absprachen nicht in förmliche Gesetze überführt worden
21 sind und somit ein möglicher Verstoß gegen eine Koalitionsvereinbarung nicht
22 automatisch ein rechtswidriges Verhalten darstellt“ ist unakzeptabel.

23 *„Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft sind die letzten Mittel zur Durchsetzung
24 der Ausreisepflicht. Auf Grund des geltenden Rechts haben dabei mildere Mittel
25 stets den Vorrang und wird die unabhängige Rechtsberatung gewährleistet.
26 Aufgrund des Vorhaltens einer sächsischen Abschiebehaftereinrichtung wird es keine
27 Inhaftierung zum Zweck der Abschiebung in Strafgefängnissen geben. Auf die
28 Unterbringung von Minderjährigen im Ausreisegewahrsam werden wir möglichst
29 verzichten. Wir werden gewährleisten, dass Abschiebungen durch Behörden des
30 Freistaates Sachsen für die Betroffenen so human wie möglich und unter
31 besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls gestaltet werden. Auf
32 Familientrennung und Abholung aus Bildungseinrichtungen oder vom Arbeitsplatz
33 soll möglichst verzichtet werden. Bei der Rückführung von vollziehbar
34 Ausreisepflichtigen soll die Priorität bei jenen liegen, welche die öffentliche
35 Sicherheit gefährden. Wir werden einen Leitfadenspraxis entwickeln.
36 Wir führen jährlich eine Evaluation aller Abschiebehafterfälle, die in Sachsen
37 oder von anderen Bundesländern im Wege der Amtshilfe für Ausländerbehörden
38 Sachsens vollzogen werden, durch. Die Unterbringungseinrichtungen führen eine
39 Statistik über die bei ihnen vollzogenen Haftfälle und Fälle des
40 Ausreisegewahrsams. Darüber hinaus werden wir an einer geeigneten Stelle die
41 Einrichtung eines Abschiebemonitorings vornehmen, die hierzu dem Landtag
42 berichtet.“ (Gemeinsam für Sachsen, Koalitionsvertrag 2019 – 2024), S. 73*